

RS OGH 1987/10/21 8Ob579/87, 9ObA57/16x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1987

Norm

ABGB §884

ZPO §204 Abs1 D

Rechtssatz

Sind die Parteien übereingekommen, einen gerichtlichen Vergleich im Sinne des§ 204 ZPO zu schließen, dann liegt darin grundsätzlich die Vereinbarung der Schriftform. Es wird daher im Zweifel vermutet, dass sie vor Erfüllung dieser Form nicht gebunden sein wollen. Sind die Parteien jedoch einverstanden, dass der von ihnen eine schriftliche Vergleichsausfertigung erst später zugestellt werde, kann dies unter Überlegung aller Umstände nur bedeuten, dass sie an den von ihnen geschlossenen Vergleich - als Voraussetzung für die angestrebte Scheidung der Ehe - sofort gebunden sein wollten und damit von der Erfüllung der Schriftform Abstand nahmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 579/87
Entscheidungstext OGH 21.10.1987 8 Ob 579/87
- 9 ObA 57/16x
Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 ObA 57/16x
Auch; Veröff: SZ 2016/113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0017207

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at